

Förderrichtlinien sozialversicherungspflichtiges Praktikum

Rechtsgrundlage: § 16f SGB II

A. Grundsätze / Begründung

Mit dem Instrument des § 16 f Abs. 1 SGB II ist es den Jobcentern ermöglicht worden, die gesetzlichen Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Dazu gehören aufgrund der Offenheit des Tatbestandes auch Förderungen sog. öffentlich-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse wie Praktika und Probebeschäftigungen.

Von dieser Möglichkeit macht das Jobcenter Kiel im Rahmen dieser Richtlinie gebrauch, indem es den Angebotskatalog für o.g. Beschäftigungsverhältnisse erweitert.

Eine Vielzahl von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen (eLb) im Jobcenter Kiel sind den Gruppen der Langzeitarbeitslosen, Alleinerziehenden, Schutzsuchenden und jungen Erwachsenen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen zuzuordnen. Diese Personengruppen haben sich oftmals nach einer entsprechenden Dauer der Arbeitslosigkeit oder ungünstigen beruflichen Perspektiven mit ihrer Lebenssituation abgefunden. Gerade bei diesen Gruppen hat sich gezeigt, dass durch eine längerfristige Entfernung vom 1. Arbeitsmarkt eine Integration besonders erschwert ist. Viele Arbeitgeber haben bei der Einstellung von eLb aus den oben genannten Personengruppen erhebliche Bedenken und sehen deshalb von einer Einstellung ab.

Die Richtlinie für die Einzelfallförderung von sozialversicherungspflichtigen Praktika wird erlassen, um den o.g. Einstellungsvorbehalten bei den Personengruppen entgegenzuwirken, denen über die gesetzlichen Leistungen zur Eingliederung nicht in angemessener, wirtschaftlicher und erfolgversprechender Art und Weise Unterstützung angeboten werden kann.

Die Förderung steht allen Arbeitgebern offen und verstößt folglich nicht gegen europäisches Wettbewerbsrecht.

Die Schaffung dieses einzelfallbezogenen arbeitsmarktpolitischen Instrumentes hat neben der Verbesserung der Eingliederungschancen und der Reduzierung der Hilfebedürftigkeit und somit Einsparungen von Arbeitslosengeld II auch einen positiven Effekt auf die anderen Sozialleistungsträger (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung).

Die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Praktika ist eine Förderleistung des Jobcenters Kiel für eLb im Bereich der Landeshauptstadt Kiel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung der Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Integrationsfachkraft und ist abhängig vom Einzelfall.

Für die Vermittlung in Praktika und eine eventuell erforderliche Praktikumsbegleitung, kann es sinnvoll sein, zusätzlich zu dieser Förderung einen Bildungsträger über AVGS zu beauftragen.

Die besondere Qualität der freien Leistungen und die besonderen Wirkungserwartungen müssen begründet werden. Dies darf nicht durch formelhafte allgemeine Aussagen geschehen, sondern umfasst eine konkrete, nachvollziehbare und tragfähige Entscheidungsfindung. Die Dokumentation und Begründung muss zeigen, dass die Möglichkeit des Einsatzes gesetzlich geregelter Instrumente außerhalb der Freien Förderung SGB II geprüft wurde.

B. Zielgruppe:

Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle eLb nach dem SGB II im Jobcenter Kiel.

Freie Leistungen sind insbesondere vorgesehen für Personen, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen nach dem SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann.

Besonders im Fokus für die Entwicklung und Erbringung von freien Leistungen stehen die Personengruppen:

1. Langzeitarbeitslose
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, und
3. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe festgestellt wurden

C. Fördervoraussetzungen

Die betroffene Person wird vom Arbeitgeber in ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum übernommen. Der Arbeitgeber schließt mit der betroffenen Person einen schriftlichen befristeten Praktikumsvertrag und erstellt am Ende des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis. Der Praktikumsvertrag darf nicht gegen gültige, gesetzliche Bestimmungen des Arbeitsrechtes, inkl. des Mindestlohngesetzes verstoßen.

Der Praktikumsvertrag wird für eine Dauer von bis zu sechs Monaten geschlossen. In begründeten Einzelfällen kann die Förderdauer bis zu 12 Monate betragen, soweit dies z. B. für das Erlangen eines Berufsabschlusses notwendig ist. Die Entscheidung erfolgt unter Beteiligung der Teamleitung. Eine Verlängerung der Förderung ist nicht möglich.

Die allgemeine Förderdauer und Förderhöhe kann nach den Richtlinien der allgemeinen Förderrichtlinien des Jobcenter Kiel eingeschränkt, geändert oder reduziert werden.

Das Praktikum muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Seitens der betroffenen Person ist der Grundsicherungsgeldbezug vor Beginn des Praktikums bei Antragstellung notwendig.

Die Grundsätze der Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der geförderten Maßnahme und die Verbesserung der Eingliederungschancen sind in jedem Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren.

D. Antragstellung

Die Förderung des sozialversicherungspflichtigen Praktikums muss durch den Arbeitgeber beim Jobcenter Kiel (zuständige Integrationsfachkraft (IFK) rechtzeitig vor Beginn des Praktikums beantragt werden.

Die Aushändigung des Antrags (aus dem JC-Wiki – Seite Betriebliche Erprobung) wird in der Fachanwendung VerBIS bei der geförderten Person in der Kundenhistorie dokumentiert.

Für die Auszahlung des Förderbetrages muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

- Antrag

- Kopie des Praktikumsvertrages für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung (kann mit Bewilligungsbescheid angefordert werden)
- erste Praktikumsvergütungsabrechnung (kann mit Bewilligungsbescheid angefordert werden)

Förderentscheidung inkl. Buchung in COSACH:

Nach Eingang und Prüfung aller zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen bei der IFK prüft diese den Antrag, trifft die Förderentscheidung und bucht in COSACH die „Freie Förderung – Einzelfallentscheidung“ im Status „V: Vorgemerkt“.

Besondere Anforderungen an die Ermessenentscheidung:

Für die Ausübung des Ermessens können z. B. folgende Fragestellungen unterstützen:

- Wie unterstützt die Förderung die individuelle Integrationsstrategie?
- Warum ist die Förderung im konkreten Einzelfall geeignet, die individuellen Aussichten auf eine Eingliederung in geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nachhaltig zu verbessern oder werden mit der Förderung Integrationsfortschritte erzielt?
- Welche Integrationsfortschritte werden durch die Förderung angestrebt?

Bei Vorhandensein gesetzlich geregelter Eingliederungsleistungen (nach dem SGB II / III: TaAM, EvL oder EGZ):

- Wurde der Einsatz von gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III oder deren Kombination geprüft?
- Welche waren das speziell?
- Warum geht die IFK davon aus, dass der gleiche Erfolg mit diesen Eingliederungsleistungen nicht erzielt werden kann?

Alle Unterlagen werden dann samt Ermessensentscheidung über die Förderung über die eAkte an Team 410 gesandt. Team 410 überprüft die Unterlagen, bucht in COSACH auf Status „B: bewilligt“, erstellt und versendet den Bewilligungsbescheid und weist die Zahlungen an.

E. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. die betroffene Person innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn des sozialversicherungspflichtigen Praktikums bereits beim beantragenden Arbeitgeber mehr als 4 Wochen beschäftigt war (sozialversicherungspflichtig oder im Nebenverdienst)

oder

2. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um die Förderung zu erhalten

oder

3. das vereinbarte Praktikumsentgelt weder tarif- oder ortsüblich ist oder der gültige Mindestlohn nicht eingehalten wird.

F. Inhalt / Höhe der Leistung

Mit der Förderung von Langzeitpraktika verpflichtet sich das Jobcenter Kiel einem Arbeitgeber die im Praktikumsvertrag vereinbarte tarifliche oder ortsübliche Vergütung (mindestens Höhe Mindestlohn) sowie den pauschalierten Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung in Höhe von 20% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 2.500,00 Euro monatlich zu erstatten.

Der Zuschuss erfolgt als monatlicher Festbetrag. Der festgesetzte Betrag wird nur angepasst, wenn sich das gezahlte sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt vermindert (z. B. bei Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung). Gehalts-/Lohnsteigerungen wirken sich hingegen nicht aus. Bei Teilmonaten (z. B. im ersten bzw. letzten Monat der Förderung) beträgt der Zuschuss für jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrages.

Die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und somit der Förderhöhe richtet sich nach den Regelungen und fachlichen Weisungen zu EGZ nach § 91 SGB III. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Zulagen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Schichtzulagen usw.) sind nicht berücksichtigungsfähig.

G. Auszahlung

Die Förderung wird für die Dauer des Praktikums gewährt und wird monatlich nachträglich wie folgt ausgezahlt:

- die Auszahlung erfolgt, sobald die Anmeldung zur Sozialversicherung und die erste Gehaltsabrechnung vorliegt
- der monatliche Förderbetrag wird jeweils zum 05. des Folgemonats ausgezahlt
- die Leistung wird unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt
- die Schlussrate wird nach Eingang und Prüfung aller notwendigen Unterlagen ausgezahlt (Schlusserklärung, Monatsnachweise, Zeugnis)

H. Rückzahlung / Aufhebung

Die Förderung wird nur solange gezahlt, wie das sozialversicherungspflichtige Praktikum besteht. Bei vorzeitiger Kündigung entfallen die Fördervoraussetzungen.

Die Förderung ist teilweise zurückzuzahlen, wenn das Praktikumsverhältnis während des Förderungszeitraums ohne wichtigen Grund durch den Arbeitgeber beendet wird. Die Rückzahlung ist auf 50 % der bewilligten Fördermittel begrenzt.

Dies gilt nicht,

- wenn der Arbeitgeber berechtigt war, das Praktikum aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der geförderten Person liegen, zu kündigen,
- die Beendigung des Praktikums auf das Bestreben der geförderten Person hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat oder
- eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, berechtigt war

Der Arbeitgeber wird vor Einleitung des Rückzahlungsverfahrens schriftlich durch das Team 410 und bei Bedarf in Absprache mit der für die geförderte Person zuständigen IFK angehört.

I. Förderung sozialversicherungspflichtiger Praktika und zusätzliche Förderungen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Arbeitgeber ist grundsätzlich nicht möglich. Im besonderen Einzelfall kann jedoch bei Zustimmung des Teamleiters eine EGZ-Förderung im Anschluss erfolgen. Das sozialversicherungspflichtige Praktikum muss in diesem Fall jedoch bereits nach 3 Monaten beendet sein. Die Beschränkung der Dauer auf drei Monate greift nicht bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen.

J. Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt am 16. Februar 2026 in Kraft und ist unbefristet gültig. Bestehende Förderleistungen werden von diesem Instrument nicht berührt.

Es erfolgte im August 2026 eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen im Rahmen des 13. Änderungsgesetzes SGB II.

gez. Karsten Böhmke, Kiel im Februar 2026